

Zu Tacitus und Sueton.

Jener uralte Codex der Perser des Aeschylus, der von Ritschl oben S. 114 ff. mit so ätzenden Reagentien behandelt ist, ruft dem Unterz. eine Notiz ins Gedächtniss, die vor vier Jahren ein gewisses Aufsehen in der philologischen Welt erregt hat, seither aber, wie es scheint, gänzlich in Vergessenheit gekommen ist.

In dem Vorwort der 1868 erschienenen Ausgabe des dialogus de oratoribus von Hr. Professor Adolf Michaelis findet sich auf S. VIII folgende auffällige, unwillkürlich an einen bekannten Roman Gustav Freytags erinnernde Notiz:

Fuldense monasterium ut habuisse olim codicem dialogi nono fere saeculo scriptum paene certum est, ita saeculo vel tertio decimo vel quarto decimo hunc codicem periisse, ut iam non posset ipse ab Henoch reperiri, probare possum; quod tamen cum non meum inventum sit ei viro illustrissimo demonstrandum relinquo, penes quem antiquissimi codicis Fuldensis lacerae reliquiae hodie quoque extant.

Wenn man von dem etwas krausen Latein dieser Worte absieht, so ergibt sich folgender Thatbestand: Der codex Fuldensis des Tacitus und Sueton etwa aus dem 9. Jahrh. ist untergegangen — aber nicht ganz; denn ein ungenannter Bekannter des Hr. M. besitzt von eben jenem vielberühmten Codex ‘hodie quoque’ ‘lacerae reliquiae.’ Die Hds., welche Henoch fand, ist nach Hr. M. (p. IX) ‘post aliquot saecula’ aus dem Fuldensis abgeschrieben; also kommt Hr. M. wohl so ziemlich auf die Rothsche, von Reifferscheid Suet. rel. p. 411 als unhaltbar bezeichnete Meinung, der Codex, den Henoch in Deutschland auffand, stamme aus dem 13. Jahrh.

Hr. M. ‘kann beweisen’, dass die Fuldaer Hds. vor Henoch im 13. oder 14. Jahrh. untergegangen sei. Also muss sein anonymes Bekannter ausser den Trümmern, die er ja besitzt, noch wichtige Aktenstücke hinsichtlich der Geschichte dieses Cod., bezüglich des ganzen Fuldaer Klosters haben. Denn wie anders sollte er sonst aus dem Besitz jener Fragmente entnehmen können, dass der

Codex im 13. oder 14. Jahrhundert untergegangen ist? Hr. M. verschweigt die Beweise seiner Behauptung, ohne Zweifel, weil der Besitzer jener Fragmente die von ihm gefundenen Argumente oder Facta zu publiciren einem Andern nicht gestattete; er gibt aber die Thatsache selbst als keinem Zweifel unterworfen. Wir können ein solches Verfahren nicht billigen. Wo es bloss auf die Schärfe dialektischer Consequenzen ankommt ohne eine nicht jedermann zugängliche Unterlage von Thatsachen, mag ein selbstbewusster Gelehrter sich zuweilen den Beweis ersparen. Im vorliegenden Falle käme es zunächst darauf an, die realen Grundlagen jener gewagten Behauptung, bezüglich die Fragmente jenes alten Tacitus-Codex und das übrige unbekanntes Material dem Urtheil des philologischen Publicums zu unterbreiten. Bevor die Echtheit der bezüglichen Documente nicht über allen Zweifel erhaben ist, wird der Unterz. und wohl Viele mit ihm Hr. M.'s apodictische Behauptung als eine höchst precäre Hypothese behandeln, wengleich selbst Teuffel S. 680 seiner Röm. Lit.-Gesch. sagt, des Henoch Abschrift stamme nicht aus dem Fuldensis des 8. oder 9., sondern aus einer Copie des 13. Jahrh.

Es bedarf wohl kaum der ausdrücklichen Versicherung, dass dem Unterz. nichts ferner liegt, als die persönliche Ehrenhaftigkeit des ihm unbekanntes Anonymus in Zweifel zu ziehen. Aber die Annahme, dass sich durch alle Stürme des Mittelalters und der Neuzeit die offenbar ganz spärlichen Trümmer einer im 13. oder 14. saec. untergegangenen Hds. des Tacitus erhalten haben sollten, dass ferner im 13. Jahrh. resp. kurz vor- oder nachher bei dem damaligen Stande der klassischen Studien in Deutschland es einem Klosterbruder eingefallen sein sollte, die Germania und den Dialogus des Tacitus, sowie das Fragment des Sueton de grammaticis et rhetoribus zu copiren — eine solche Annahme wird erst dann viel Gläubige finden, wenn die im Besitz des Anonymus befindlichen Aktenstücke von einer geeigneten, auf dem Gebiete der lateinischen Paläographie und der lateinischen Philologie allgemein anerkannten Autorität geprüft und vollwichtig befunden sind. Als eine solche kann aber der Ungenannte selbst um so weniger angesehen werden, da er wohl überhaupt kein Philologe ist: schon das so lange Zurückhalten mit einem so kostbaren Besitz macht diese Voraussetzung wahrscheinlich, auch hat der Unterz. von einer Persönlichkeit, die jedenfalls unterrichtet sein konnte, es ausdrücklich bestätigen hören, dass jener Herr nicht Philologe sei.

Hiernach können wir nur wünschen, dass unser im reinen Interesse der Sache geäußertes Verlangen, Hr. M. wolle seinen Freund veranlassen, die in seinem Besitz befindlichen Fragmente des im 13. oder 14. saec. untergegangenen Fuldaer Codex des Tacitus und Sueton der allgemeinen Kritik vorzulegen, recht schnell in Erfüllung gehen möge.

St. Petersburg.

L. Müller.